

IV ZR 289/63

B
—

2538 097

Verkündet am
19. Juni 1964

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Sonja G [REDACTED], W [REDACTED]/N [REDACTED],
Re [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 19. März 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisions-
instanz werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1907 geborene Klägerin ist die Witwe des am 7. September 1957 verstorbenen Metzgers und Viehhändlers Alexander C. [REDACTED].

Wegen seiner jüdischen Abstammung mußte der Genannte die von ihm in I. [REDACTED] (Kreis R. [REDACTED] am N. [REDACTED]) betriebene Metzgerei mit zugehörigem Viehhandel aufgeben und nach Holland und Belgien auswandern. Im Mai 1940 wurde er in Belgien festgenommen und in ein Konzentrationslager in Südfrankreich verbracht. Nach seinen Angaben gelang es ihm Ende 1942, zu entfliehen und sich französischen Widerstandskämpfern anzuschließen.

Nach dem Kriege kehrte er mit seiner Familie nach Deutschland zurück und ließ sich in W. [REDACTED] nieder. Das beklagte Land gewährte ihm im Bescheid vom 9. März 1950 aufgrund des nordrheinwestfälischen Landesrechts Entschädigung seines Gesundheitsschadens. An Stelle dieses Bescheides trat aufgrund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes der Bescheid vom 30. Juli 1957, in dem die Entschädigungsleistungen nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H., einer Einreihung des Verfolgten in die Beamtengruppe des höheren Dienstes und einem Hundertsatz von 60 berechnet wurden. Für die Höhe der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit waren die Bechterew'sche Erkrankung der Wirbelsäule sowie ein davon unabhängiges Wirbelgleiten maßgebend. Diese Leiden waren nach dem Gutachten des Chirurgen Dr. B. [REDACTED], der den Kläger behandelt hatte, und des Chefarztes des Landesbades A. [REDACTED], Prof. Dr. S. [REDACTED], vom 2. Dezember 1949 durch die Lebensverhältnisse während der "Resistance" mit Wahrscheinlichkeit verschlimmert worden.

- 3 -

Am 7. September 1957 verstarb der Ehemann der Klägerin an "Darmlähmung nach Gallenblasengangrän" (feuchter Brand der Gallenblase). Die Klägerin fordert Witwenrente mit der Begründung, die erwähnte unmittelbare Todesursache sei die Folge der Bechterew'schen Erkrankung gewesen. Die Landesrentenbehörde hat über die Frage, welche Ursache zum Tode des Ehemannes geführt hat, ein Gutachten des leitenden Arztes der chirurgischen Klinik der Krankenanstalten "Be [REDACTED]" in Bo [REDACTED], Prof. Dr. Bü [REDACTED] de la Ca [REDACTED], eingeholt. In dem Gutachten dieses Sachverständigen vom 14. März 1961 wird gesagt, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Gallenblasengangrän, die ihrerseits über eine Bauchfellentzündung zur Darmlähmung geführt habe, aus einer eigenen, wahrscheinlich infektiösen Ursache entstanden sei. Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde die Ansprüche der Klägerin mit dem Bescheid vom 5. Mai 1961 abgelehnt.

Die Klägerin hat diesen Bescheid mit der Klage angefochten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung hat das Berufungsgericht bestätigt. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich in der Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Die Entscheidung über den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente hängt davon ab, ob es wahrscheinlich ist, daß das verfolgungsbedingte Leiden (Spondylarthritidis ankylopoetica = morbus Bechterew), unter dem der Ehemann



der Klägerin gelitten hat, die adäquate Ursache seines Todes war (§§ 41, 17 Abs.1 Nr. 1 BEG, § 23 Abs.2 der 2. DV-BEG).

Das Berufungsgericht hat diese Wahrscheinlichkeit verneint und sich zur Begründung seiner Ansicht auf das Gutachten des Chefarztes der Krankenanstalten "Be [REDACTED]" in Bo [REDACTED] gestützt. In diesem Gutachten wird zur Entstehung der Gallenblasengangrän gesagt, daß diese Erkrankung eine selbständige, meist infektiöse Ursache habe und kein Zusammenhang mit der Bechterew'schen Erkrankung bestehe. Im Gegensatz zu dieser Auffassung hatte der Facharzt für Chirurgie Dr. Be [REDACTED], der den verstorbenen Verfolgten lange Jahre hindurch behandelt und zuletzt vergeblich den Versuch unternommen hatte, den Erkrankten durch eine Operation zu retten, in zwei gutachtlichen Äußerungen im Entschädigungsverfahren den Standpunkt vertreten, daß durch die Veränderungen der Wirbelsäule Nervenaustrittsstellen gereizt bzw. gelähmt und dadurch die Gallenblasennekrose und die Darmlähmung verursacht worden seien. Mit dieser Auffassung hat sich Prof. Bu [REDACTED] de la Ca [REDACTED] auseinandergesetzt, nachdem sie von den ärztlichen Beratern der Beklagten erörtert und abgelehnt worden war. Er hat die von Dr. Be [REDACTED] vertretene Auffassung ebenfalls abgelehnt und zur Begründung seiner Ansicht darauf hingewiesen, daß in der ärztlichen Wissenschaft ein Zusammenhang zwischen den Veränderungen der Wirbelsäule (sogar bei Querschnittslähmungen) und der Nekrose von Bauchorganen bisher nicht bekannt geworden und auch nicht beschrieben worden sei. Er hat die Ansichten Dr. Bennemanns weiter deshalb abgelehnt, weil etwaige Lähmungszustände durch Nervenschädigungen von krankhaften, für die Bechterew'sche Erkrankung typischen Veränderungen der Wirbel im Bereich der Brustwirbelsäule ausgegangen sein müßten, weil hier die

Eingeweidenerven für den Bauchraum ihren Ursprung hätten. Dementsprechende Veränderungen der Brustwirbelsäule seien aber von den Vorgutachtern nicht festgestellt worden, da sie sie sonst erwähnt hätten. In diesem Zusammenhang wird an anderer Stelle des Gutachtens gesagt, daß offensichtlich keine Röntgenaufnahmen der Brustwirbelsäule angefertigt worden seien. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß der Gutachter vergeblich versucht hätte, die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu bekommen, die in der Praxis des Dr. B. [REDACTED] entstanden waren.

Im Verfahren vor dem Landgericht hat sich die Klägerin wiederum auf die von Dr. Ben [REDACTED] vertretene Ansicht über den Zusammenhang zwischen der Versorgung der Bauchorgane und der Lähmung der Nerven an den Austrittsstellen berufen und ihrem Schriftsatz vom 25. Juli 1961 vier Röntgenaufnahmen der Wirbelsäule des Verstorbenen beigelegt.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin unter Berufung auf eine weitere gutachtliche Äußerung Dr. B. [REDACTED] vom 8. Februar 1963 behauptet, diese Röntgenaufnahmen sprächen für Veränderungen im Bereich der Brustwirbelsäule und damit für die Richtigkeit der Auffassung des genannten Arztes. Das Berufungsgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung zu diesem Vortrag der Klägerin bemerkt: "Da Prof. Dr. Bü [REDACTED] de la Ca [REDACTED] alle ihm erreichbaren Unterlagen berücksichtigt hat, ist nicht anzunehmen, daß die von der Klägerin dem Gericht überreichten Röntgenaufnahmen ein anderes Bild aufweisen". Es hat deshalb davon abgesehen, Prof. Dr. Bü [REDACTED] de la Ca [REDACTED] zu einer Ergänzung seines Gutachtens aufzufordern.

2. Mit dieser Würdigung des Gutachtens verletzt der Berufungsrichter § 286 ZPO, wie die Klägerin mit Recht gerügt hat.

Der Wert von Sachverständigengutachten hängt weitgehend davon ab, daß der Gutachter allen für seine Urteilsbildung bedeutsamen Tatsachenfeststellungen nachgeht und sie berücksichtigt. Ob das geschehen ist, muss der Richter bei der ihm obliegenden kritischen Würdigung des Gutachtens nachprüfen. Er hat auf die Ergänzung oder Erweiterung der Tatsachenfeststellungen, z.B. durch Erhebung weiterer ärztlicher Befunde hinzuwirken, zumal dann, wenn aus dem Gutachten zu ersehen ist, daß die Grundlagen für die Beurteilung durch den Sachverständigen nicht vollständig vorliegen (RGZ 162, 223, 227; BSG 9, 291, 292; BGH RZW 1961, 132 Nr. 29; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses, 9. Aufl. S. 589). Werden, wie es hier geschehen ist, im Laufe des Rechtsstreits nach Erstattung des Gutachtens Röntgenaufnahmen vorgelegt, auf die es nach dem Inhalt des Gutachtens ankommen kann, so hat das Gericht den Sachverständigen zu einer Ergänzung seines Gutachtens zu veranlassen. Ohne diese Würdigung der Röntgenaufnahmen durch den Sachverständigen gibt das Gutachten keine ausreichende Grundlage für die gerichtliche Urteilsfindung ab. Dabei ist es bedeutungslos, ob es dem Sachverständigen bei Erstattung des Gutachtens möglich war, diese Unterlagen heranzuziehen. In einem derartigen Falle liegt in der Rüge, das Gutachten habe nicht alle bedeutsamen Tatsachen berücksichtigt, nicht die Behauptung, das Gutachten sei im Ergebnis unzutreffend, was als Angriff gegen die Beweiswürdigung des Richters zu werten wäre (vgl. HRR 1940, 918).

Der Berufungsrichter durfte von der Ergänzung des Gutachtens durch den Sachverständigen auch nicht deshalb absehen, weil er der Ansicht war, diese Röntgenaufnahmen würden den Sachverständigen zu keiner anderen Beurteilung der Ursachenfrage veranlassen. Zu dieser Würdigung des Gutachtens ist der Richter regelmäßig außerstande, weil

die Frage nach der Bedeutung der nachgereichten Unterlagen gar nicht zu trennen ist von der Frage der Todesursache, zu deren Klärung der Richter auf das ärztliche Gutachten angewiesen war.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Graf